

Verfassungsrevision baldigst in Kraft gesetzt werden könne. Der Zweck dieses Antrags ist, nachher sofort auf dem Wege der Initiative das Banknotenmonopol einzuführen. Dem Verlangen der oben erwähnten 40 Mitglieder des Nationalrats muß der Verfassung gemäß entsprochen werden.

5. Juli. (Bern.) Die Revision der Bundesverfassung betreffend die Einführung der Initiative wird in der Volksabstimmung mit 168,308 gegen 116,824 Stimmen angenommen. Das Dekret betreffend die Perteiligung des Kantons Bern mit circa 10 Millionen an dem Bau neuer Bahnlinien, darunter einer solchen durch den Simplon, sowie einer Linie Bern-Neuenburg-Thun-Simenthal-Vevey wird in der Volksabstimmung mit 26,349 gegen 13,448 Stimmen angenommen.

15. Juli. (Zürich.) Die Kriminallammer des Bundesgerichts verurteilt Gastioni wegen Lösung des Staatsrats Koffi in contumaciam zu acht Jahren Zuchthaus und zwölfjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie zur Tragung der 3663 Fr. betragenden Kosten des Verfahrens. Die Strafe ist deshalb nicht höher bemessen, weil der Gerichtshof nicht ein gemeines, sondern ein politisches Verbrechen als vorliegend erachtete.

1. August. Die Schweiz feiert die sechshundertjährige Bundesfeier der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

5. August. Nach längeren Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen National- und Ständerat kommt ein Beschluß in betreff der Banknotenfrage zu stande. Der Artikel 30 der Bundesverfassung wird danach in Zukunft folgendermaßen lauten:

„Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es vorbehaltlich des Rückkaufsrechts einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Totalitäts- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keine Beförderung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.